

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	43 (1923)
Artikel:	Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei : 1615-1798
Autor:	Kreis, Hans
Kapitel:	2: Die Verwaltung
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hans Heinrich Holzhalb die Mannschaft für Zürich in Eidespflicht nahm. In der von ihm erworbenen kleinen Herrschaft Kempten bei Wezikon schied Friedrich Ludwig schon 1629 in Armut aus dem Leben. Vier Jahre später starb mit Christoph Friedrich, dem Sohne des Freiherrn auf Schloß Ulster, das letzte Dynastengeschlecht der Ostschweiz aus.

II. Die Verwaltung.

1. Der Landvogt.

Die Verwaltung der Freiherrschaft Sax-Forstegg lag in den Händen des Landvogts und seiner Unterbeamten. Der erstere wurde jeweilen zu Johanni (24. Juni) gewählt; seine Amtszeit begann indessen erst anfangs Mai des folgenden Jahres. Der Zürcher Seckelmeister führte ihn auf und nahm bei diesem Anlaß gleich die Huldigung der Untertanen im Namen der Obrigkeit entgegen. Sie vollzog sich sehr einfach. Am Morgen nach der Ankunft in der Herrschaft versammelte sich deren ganze Mannschaft im Schloßhofe. In einer kurzen Ansprache stellte der Seckelmeister ihr den neuen Amtmann vor und ermahnte sie zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und ihren Stellvertreter. Der Landammann verdankte für die Untertanen den Gnädigen Herren ihre landesväterliche Fürsorge und dem abtretenden Landvogt dessen getreue Regierung, hiebei dem neuen Glück wünschend zu seiner Regierung. Die Anwesenden leisteten hierauf den vom Landschreiber vorgelesenen Eid, worauf der neue Amtmann dem Volke treuen Rat und Beistand, sowie eine unparteiische Rechtspflege versprach. Eine Salve aus den Doppelhaken und den kleinen Stücken beschloß den Huldigungsakt⁵⁾. Es erfolgte dann durch den Seckelmeister die Über-

⁵⁾ Staatsarchiv St. Gallen (zitiert St.-Al. St. G.), Säuer Urkunden, Bd. 1, S. 529 ff.

gabe der Regierungsgewalt vom abtretenden Vogt an den neuen und die Visitation der Schloßgebäude und Schloßgüter, der Schuld- und Gültbriefe durch den Regierungsvertreter, sowie der Auskauf zwischen den beiden Landvögten: der abtretende verkaufte seinem Nachfolger alles, was nicht Eigentum der Obrigkeit war, und er nicht fortnehmen konnte oder wollte. Es betraf dies besonders die Vorräte an Baum- und Ackerfrüchten und andern Naturalien, sodann Vieh, Stall-, Küchen-, Wasch-, Keller- und Milchgerät, Werkzeug usw. Teils wurde um die Sachen gemarktet, teils aber auch ein festgesetzter Preis dafür bezahlt⁶⁾.

Die Amtsdauer eines Landvogts betrug anfänglich wie in andern zürcherischen Vogteien sechs Jahre. Da aber in Unbetracht der Abgelegenheit und der geringen Größe des Territoriums der Landvogt hiebei kaum auf seine Rechnung kam, und auch der Obrigkeit bei der Aufführung eines neuen Amtmanns beträchtliche Kosten erwuchsen, wurde 1717 die Regierungszeit auf neun Jahre erhöht.

Neben seinen gerichtlichen Funktionen lag ihm der Bezug der obrigkeitlichen Gefälle ob; er sorgte, daß den Mandaten nachgelebt wurde, nahm Augenscheine vor, erteilte Audienzen⁷⁾, traf Anordnungen bei verheerenden Naturereignissen und teilte sich mit dem Landeshauptmann in die oberste militärische Leitung. Alle zwei Jahre mußten Frümsen, Sax und Sennwald ihm ihre Gemeinderechnungen zur Ratifikation vorlegen, während er selbst bis 1717 jährlich, von da an zur Vermeidung unnötiger Kosten nur noch alle zwei Jahre in Zürich Rechnung ablegte.

Das Einkommen des Landvogts war ein äußerst mannigfaltiges. Es bestand zunächst aus der Burghut, die sich bis

⁶⁾ A. a. O. und Staatsarchiv Zürich (zitiert St.-Al. 3.), A 346₆, kleiner und großer Auskauf von 1764.

⁷⁾ Landvogt Ullrich (1746—1755) empfiehlt, nur zu bestimmten Stunden den Leuten in der Audienzstube zur Verfügung zu stehen, sie aber nicht anzuhören, wenn sie den Landvogt auf seinen Ausgängen mit Anfragen belästigen. (St.-Al. St. G. Ullrich: Handbuch der Sax. Kommlichkeiten. Von Landvogt Ullrich für seinen Nachfolger verfaßt. Zit. Ullrich).

1798 zusammensetzte aus 20 Scheffeln Weizen, 12 Scheffeln Bohnen, 6 Scheffeln 3 Vierteln 2 Vierlig Hafer, 3 Fudern Wein und 30 Gulden. An Stelle des Weines trat mit dem Jahre 1641 der ganze Ertrag der beiden obrigkeitlichen Rebberge, des Schloß- und des Frümserweingartens, wogegen nun der Vogt sie in eigenen Kosten bestellen lassen mußte. In guten Jahren ertrugen die beiden Weinberge in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts 6—10 Fuder. Derjenige in Frümser umfaßte ungefähr 64000 Quadratschuh, der beim Schloß etwa 40000.

Zu der Burghut gesellte sich noch eine Reihe weiterer Einnahmen veränderlicher und sich gleichbleibender Natur. Der Landvogt hatte Anteil an den Bußen, den Erträgnissen der Gerichtsurteile und der Siegelgelder. Jede Ratifikation einer Gemeinderechnung trug ihm einen Louisblanc ein. Die Kosten auf Reisen, die er in amtlicher Eigenschaft unternahm, ebenso diejenigen für Augenscheine verrechnete er der Obrigkeit, und endlich in gleicher Weise nach einer bestimmten Norm den Unterhalt von Gästen, die in einer Mission aufs Schloß kamen; ja selbst was er an Almosen das Jahr hindurch armen Durchreisenden spendete, durfte er auf die Gnädigen Herren abwälzen.

Die ganz wesentliche Steigerung, welche das landvögtliche Einkommen 1717 erfuhr, scheint darauf hinzuweisen, daß die Stellung des zürcherischen Amtmanns auf Forstegg zu Beginn des 18. Jahrhunderts keine glänzende gewesen sein muß. Ging doch teilweise die Verlängerung der Amtszeit darauf hin, dem Vogt einen längeren Genuss seiner Einkünfte zu ermöglichen, was namentlich von Bedeutung war, wenn er mit eigenen Kosten auf den Schloßgütern Verbesserungen traf, deren Nutzen sich vielleicht erst nach einigen Jahren zeigten. Die sonstige ökonomische Besserstellung bestand darin, daß dem Landvogt nun alles an Käse, Butter und Zieger zufiel, was der Obrigkeit hierin an Zinsen und Zehnten einging. Für das Jahr 1718 machte dies beispielsweise 1131 fl Käse, 100 fl Zieger, 159 Maß gesottene und 10 Viertel ungesottene Butter aus. Die in Na-

turalien bestehenden Einnahmen aus den beiden Mühlen rechnete er der Obrigkeit mit ihrer Ermächtigung zu äußerst billigem Preis in Geld um, so daß ihm daraus mit dem Hanfgeld, das die Mühlen abwarfen, und das zum größten Teil ihm gehörte, eine bedeutende Einnahme erwuchs, für deren Ausfall ihn Zürich nach Verkauf der Mühlen jährlich mit 350 Gulden Zürcherwährung entschädigte.

Dem Landvogt war ferner die Nutzung sämtlicher Schloßgüter vorbehalten. Was er nicht selbst bebaute, verlieh er. Diese Güter waren früherer Besitz der Freiherren gewesen. Nach einem Verzeichnis von 1615 konnten darauf 87 Stück Rindvieh und 6 Pferde gewintert und 6 Pferde und 5 Kühe gesömmert werden⁸⁾. Besonders zu erwähnen ist unter diesen Gütern der ca. 86 Tucharten umfassende Hof Gardus⁹⁾, der auf Sennwalder Boden lag. Er war ein stattliches Gut mit vollständigem Einfang, Wald, Feldern, Rietland und Wiesen, mit deren Ertrag sich 18 Kühe wintern ließen. Bisweilen wurde der Hof vom Landvogt selbst bewirtschaftet; gewöhnlich aber saß ein Lehenmann darauf, der die Hälfte der Einkünfte dem Landvogt abtrat¹⁰⁾. Letzterer bezahlte für die Nutzung des Hofs der Obrigkeit einen Lehenzins, der bis ins 18. Jahrhundert 150 Gulden, später nur noch 100 betrug. Aber auch bei diesem Zins vermochte der Landvogt nicht zu bestehen. Der Hof büßte mit der Zeit an Wert ein. Die Bebauung ließ zu wünschen übrig, und infolge der häufigen Rheinüberschwemmungen und des Heraufdrückens von Grundwasser versumpften die Grundstücke teilweise. Zürich beschloß daher, sich des Hofs zu entledigen. Er kam unter den Hammer. Ein Käufer für das ganze Gut fand sich indessen nicht, und so wurde es denn grundstückweise losgeschlagen¹¹⁾. Der Gesamterlös betrug 4657

⁸⁾ St.-A. St. G., Akten Sax-Forstegg, Faszikel 13.

⁹⁾ Auf der Siegfriedkarte „Gartis“ genannt.

¹⁰⁾ St.-A. St. G., Faszikel 13, Lehenvertrag von 1671.

¹¹⁾ Auch aus dem Kanton Zürich stellten sich Bewerber ein, so des

Gulden 41 Kreuzer. Der Landvogt wurde für den Einnahmenausfall mit 100 Gulden jährlich entschädigt, und zugleich verleibte man eines der besten Grundstücke des Hofes, das Äugstlisfeld, den Schloßgütern ein.

Endlich sind noch die Alpgerechtigkeiten zu erwähnen. Zürichs Eigentum war die sogenannte Schloßalp, deren Nutzung dem Amtmann auf Forstegg zustand. Sie hatte 35 Stöze. Was der Landvogt nicht selbst nutzte, verlieh er¹²⁾. Bauarbeiten an den Alpgebäulichkeiten, an Weg und Zäunen fielen zu Lasten der Obrigkeit, während der Vogt die Alpleute besoldete. Die Schloßalp war einstiger Besitz der Freiherren und zwar seit 1552. Vor diesem Jahr besaßen der Freiherr und Frümser die Alp Pylen gemeinsam. Auf Verlangen des Freiherrn Ulrich Philipp wurde diese dann im genannten Jahr geteilt. Der Freiherr erhielt den nördlichen Teil, welchem nun der Name Schloßalp beigelegt wurde, während der südliche an Frümser kam. Die beiden Alpen wurden durch einen „fridhag“ voneinander getrennt. Unberührt von dieser Teilung blieb, was von Schafen und Ziegen abgeweidet wurde¹³⁾.

Zum Schloß Forstegg gehörten noch Stöze auf den Alpen Scheibs und Tüls im Weißtannental. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren es deren 23. Sofern der Landvogt nicht deren Selbstnutzung vorzog, verlieh er sie¹⁴⁾.

berühmten „Kleinjogg“ sel. Tochtermann; aber sie standen nach Besichtigung des Hofes vom Kaufe ab.

¹²⁾ Ulrich nutzte nur 5—7 Stöze und verlieh die andern um 48 Kreuzer den Stoß.

¹³⁾ Kopien des Teilungsbrieves im St.-A. St. G. Faszikel 13 und St.-A. Z., Bd. I 256, S. 604.

¹⁴⁾ Ulrich verlieh sämtliche an Salezer. Den zuverlässigsten Mann bezeichnete er als „Lehentrager“; er mußte zu Martini dem Vogt den gesamten Zins entrichten. — Als „Regal“ bezeichnet Ulrich die Verpflichtung der Untertanen, alles feile Geflügel, sowie Eier zuerst dem Landvogt zum Kaufe anzubieten. Zeitweilig wenigstens war es auch so mit Kälbern und Jungen. Herrenlose Bienenschwärme hatte der Finder dem Landvogt anzuzeigen, der sie behalten konnte gegen Ent-

Das Verhältnis zwischen Untertanen und Landvogt scheint im allgemeinen ein gutes gewesen zu sein. Soweit aus den Akten zu ersehen ist, waren Verfehlungen der zürcherischen Amtmänner nicht häufig; nur drei sind in dieser Beziehung zu erwähnen.

Der absolutistische Allüren zeigende Landvogt Johann Meyer geriet in Gegensatz zu dem freimütigen Pfarrer Jost Grob in Salez. Beide warfen sich Übergriffe in ihre Kompetenzen vor. Grob reichte 1642 im Verein mit seinem Amtsbruder Kuser von Sennwald dem Rate eine Klageschrift ein, worin unter anderm dem Vogt vorgehalten wurde, ehegerichtliche Fälle in selbstherrlicher Weise ohne Beizug der Geistlichen erledigt und Tagwen auf Tage angesezt zu haben, an denen die Wochenpredigt stattfinde. Vor den Examinatoren in Zürich verlor der Vogt¹⁵⁾.

Teilweise anderer Natur war der Fall des Landvogts Hans Jakob Ullinger, der 1704 in der Herrschaft Sax aufzog, um schon nach zwei Jahren einem Nachfolger Platz zu machen. Gegen Ullinger ging die Obrigkeit besonders streng vor, weil sie selbst die geschädigte war. Er scheint seinem Amt nicht völlig gewachsen gewesen zu sein; einiges, was ihm vorgeworfen wurde, mögen unglückliche Familienereignisse zum Teil entschuldigen. Seine erste Rechnung wurde besonders der großen Baukosten, aber auch anderer Posten wegen beanstandet. Der Rat beschloß einen Augenschein. Die damit beauftragte Kommission begab sich ins Rheintal und nahm den Vogt, die übrigen Herrschaftsbeamten und die Handwerker ins Verhör. Die Untersuchung ergab, daß über 300 Gulden zuviel verrechnet worden waren, namentlich weil Ullinger manches ohne Bewilligung der Obrigkeit hatte ausführen lassen. Bei dieser

richtung des halben Wertes an den Finder, oder dann auf den halben Wert Anspruch zu erheben berechtigt war.

¹⁵⁾ Robert Schedler, Jost Grob, herausgegeben vom Schweizer Verein für freies Christentum. Verlag von Aug. Frici, Zürich, 1906.

Gelegenheit wurden nun noch andere Klagen gegen ihn erhoben. Seitens der Geistlichen wurde ihm schlechter Kirchenbesuch vorgeworfen; es hieß, er lasse seine Leute während der Wochenpredigt arbeiten und hüße andere, die dies ebenfalls taten, zu nachsichtig. Seine Gemahlin, die sich das Jahr hindurch etwa erlaubt hatte, in die Gerichtsverhandlungen einzugreifen, erhielt von der Kommission die „freunt ernstlich“ Mahnung, „sich nit der Regierung, sondern der Kuchen zu beladen“. Trotzdem Ullinger sich äußerst reumüttig zeigte, und Landammann, Gericht und Geistlichkeit der Herrschaft für ihn eintraten, verlangte die Obrigkeit seine Resignation, indem sie ihm zwar noch gestattete, bis Mai 1706 auf dem Schlosse zu bleiben. Das zuviel Verrechnete fiel zu seinen Lasten, ebenso die Kosten des Augenscheins, zusammen über 450 Gulden. Im Einverständnis mit der Gemeinde Sennwald gestattete ihm der Rat jedoch noch ein Jahr als Hintersäß dort zu bleiben, um seine Angelegenheiten zu ordnen. Er scheint nun diese Frist ausgenützt zu haben, um den Schaden, der ihm durch seine Amtsführung erwachsen war, auszugleichen. Die Sennwalder, denen er dadurch lästig wurde, ließen Ende 1706 durch den Landvogt Wolf und im Februar des folgenden Jahres durch den Landammann, die Richter und Gemeindevögte die Obrigkeit bitten, Ullinger zu veranlassen, die Gemeinde zu räumen. Ein ganzes Sündenregister wurde ihm zur Last gelegt: statt seine Guthaben einzuziehen, leihe er Geld aus gegen unbilligen Zins, treibe zum Schaden anderer einen Eisenhandel, handle mit Kühen, Kälbern und Schweinen und führe Wein ein aus Bünden und dem Landesknechtenland, auch kaufe er Holz, das er dann anderwärts veräußere, was nicht angehe, da die Gemeinde ihr Holz für die Wührungen am Rhein brauche. Aus einem Schein in der Ortslade Sennwald zu schließen dürfte Ullinger dann doch noch bis Martini 1707 dort gewohnt haben.

Landvogt Escher wurde 1769 von Pfarrer Weiß in Sar in seinem und anderer Namen angeklagt. Es kam zu einer

Einvernahme beider Männer, sowie des Landammanns, des Landschreibers, der Richter und anderer. Die Verhöre ergaben, daß Escher sich in mehrfacher Beziehung unkorrekt benommen hatte. Er hatte für die Ratifikation einer Gemeinderechnung zuviel verlangt, ferner Gemeinden gebüßt, statt einzelne Fehlbare, die sich bei der Ausführung von Gemeindewerken lässig gezeigt hatten. Beim Einkauf des „Nördlingers“¹⁶⁾ hatte er sich ein Aufgeld angeeignet. Zudem konnte er nicht in Abrede stellen, Untertanen und andern Leuten gegenüber bisweilen brüsk und grob aufgetreten zu sein. Von den meisten andern Klagen gelang es ihm, sich reinzuwaschen. Es wurde ihm seitens der Obrigkeit gesagt, man versehe sich in Zukunft einer sorgfältigeren Aufführung. Pfarrer Weiß wurde dagegen wegen unehrerbietigen Briefwechsels mit dem Landvogt, und weil er leichtfertig Klagen erhoben, die sich als nichtig erwiesen, andere übertrieben habe, auf ein Jahr im Amt suspendiert und außerdem an die Examinateure gewiesen, um dort eine Rüge und Zuspruch entgegenzunehmen. Den fehlbaren Untertanen wurde das obrigkeitliche Mißfallen ausgesprochen und der Kommission, die sich mit der Angelegenheit befaßt hatte, anheimgegeben zu bestimmen, wer für die Kosten aufzukommen habe, und wer zu büßen sei.

2. Die übrigen Beamten.

a) Der Landammann.

Der höchste Zivilbeamte nach dem Landvogt war der Landammann. Er war ein Einheimischer und wurde vom Kleinen Rat in Zürich aus einem Dreievorschlag des Landvogtes gewählt. Sein Amt führte er bis zur freiwilligen Resignation, sofern nicht eine strafbare Handlung seine Amtsentsezung nach sich zog. Landammänner hatte es schon zur Zeit der Freiherren gegeben.

¹⁶⁾ S. Armenwesen.

Zunächst war der Inhaber dieser Würde Gerichtsbeamter. Er führte den Vorsitz im Zeit- und im Blutgericht und stand dem Landvogt bei in dessen Funktionen als Einzelrichter. Daneben war er in der Verwaltung der Vogtei tätig. Er bedeutete für manchen Landvogt wohl die rechte Hand, denn als Einheimischer kannte er die Verhältnisse oft weit besser. Er begleitete den zürcherischen Amtmann bei Grenzregulierungen und auf das Zeitgericht in der obern Lienz. Endlich kann er auch als Mittelperson gelten zwischen Obrigkeit und Gemeinden, sofern beide Teile direkt miteinander verkehrten. So erschien beispielsweise 1633 Landammann Ulrich Roduner im Auftrage der Gemeinden Sax, Salez, Sennwald und Hag in Zürich, um daselbst ihren Standpunkt betreffend die Niederlassung darzulegen¹⁷⁾. Bisweilen handelte er auch in solchen Fällen mit Richtern und Gemeindevögten zusammen.

Entstand durch Hinschied eines Landvogtes ein „Interregnum“, so führte der Landammann die Geschäfte bis zum Aufzug des Nachfolgers.

Bis in die ersten Jahre der Zürcherzeit war der Landammann im Besitz des Siegelrechtes gewesen, das ihm dann aber entzogen wurde. Als Entschädigung für die ihm dadurch entgangenen Einnahmen sprach man ihm einen Drittel der ans Zeitgericht gefallenen kleinen Bußen zu. Unbenommen blieb ihm, was vor Gericht zu fertigen war. Von jeder rechtsuchenden Partei erhielt er vor Gericht 8 Bazen¹⁸⁾.

b) Der Landschreiber.

Das Amt eines Landschreibers bekleidete ebenfalls ein Einheimischer. Die Wahl erfolgte durch den Landvogt. Er schrieb Gerichtsurteile, Briefe und dergl. Sein Einkommen bestand aus Sporteln.

¹⁷⁾ Ortsarchiv Sennwald.

¹⁸⁾ St.-A. St. G., Landbuch der Freiherrschaft Sax-Forstegg, I. Teil: Gerichtsordnung.

c) Der Landweibel.

Auch er empfing sein Amt vom Landvogt. Er bot Landammann und Gericht auf, war Schätzungsbeamter bei Pfändungen, hatte Zahlungsaufforderungen zu überbringen und wurde beigezogen beim Einzug des Zehntens. Er rief die Wochenmärkte in Salez aus und begleitete den Landvogt „in weiß und blau“ auf die Jahrmarkte daselbst. Endlich war er auch Gefangenwart und übte polizeiliche Funktionen aus. Neben einer festen Besoldung von 5 Gulden wurde er für alle Handlungen nach einem festgesetzten Tarif entschädigt¹⁹⁾.

d) Der Läufer.

Er war der Überbringer der Briefe des Landvogts an die Obrigkeit und die Amtmänner der umliegenden Herrschaften und trug den obrigkeitlichen Läuferrock, wenn er amtliche Botengänge verrichtete. Er stand indessen dem Landvogt auch noch anderweitig zur Verfügung.

3. Das Landbuch.

Bis 1627 entbehrte die Herrschaft eines Landbuches, da das alte aus der Freiherrenzeit stammende bei einem Brande des Schlosses Forstegg untergegangen war. In der ersten Zeit des Übergangs der Vogtei an Zürich war man daher auf mündliche Überlieferung der Landessatzungen angewiesen, ein Zustand, der auf die Dauer nicht befriedigen konnte. Landammann, Richter und Dorfälteste verfaßten deshalb wohl im Einverständnis Zürichs im erwähnten Jahre ein neues Landrecht, das eine Abordnung des Rates prüfte und in die endgültige Fassung brachte. Nachdem die Gemeinden es „gemeinlich vnd sonderlich freywillig angenommen“, bestätigten es die Ratsboten kraft der ihnen erteilten Vollmacht. Dem Geist des

¹⁹⁾ Landbuch, I. Teil: Gerichtsordnung.

Zeitalters entsprach es, wenn die Obrigkeit sich vorbehielt, daß Landrecht von sich aus zu ändern, zu mehren oder zu mindern, ja es sogar zu kassieren ohne „Ihrer vnderthanen in gemelter Herrschaft einiche yn vnd wider red“. Also geschehen im November 1627.

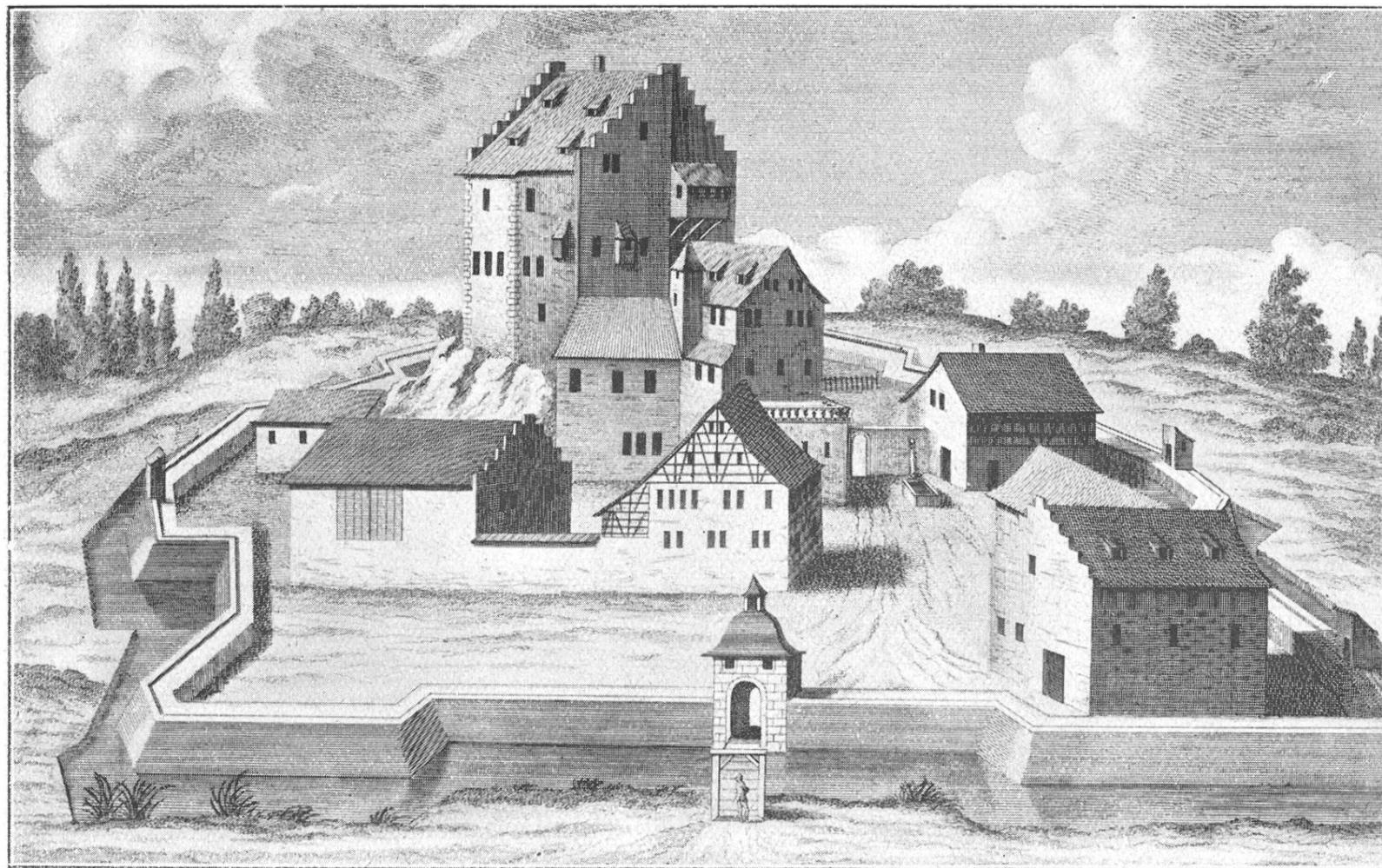
In wie weit das neue Landbuch dem alten entsprach, muß dahingestellt bleiben; doch darf angenommen werden, daß es im großen und ganzen ein getreues Abbild desselben war. Es stellt altes Gewohnheitsrecht der Säxer dar und blieb bis 1798 unbestritten. Aus dem Wortlaut mancher Bestimmung geht hervor, daß sie neu aufgenommen wurde infolge gewisser Zeitscheinungen.

Das Landbuch zerfällt in vier Teile. Der erste enthält die Gerichtsordnung, der zweite das Erbrecht, der dritte handelt vom Schuldenwesen, während der vierte unter dem Titel „Allerlei“ hauptsächlich das Nachbarrecht betrifft, wobei noch zu erwähnen ist, daß die Gemeinde Sax noch ein eigenes Dorfrecht besaß²⁰⁾.

Im Jahre 1714 machte die Regierung von ihrem bereits erwähnten Rechte Gebrauch, indem sie dem Landbuche noch weitere Sätzeungen beifügte²¹⁾). Manche der neuen Artikel bedeuten eine Erweiterung des Abschnittes über das Schuldenwesen und bezwecken zum Teil den Schutz ökonomisch Schwacher gegenüber den Gläubigern; andere betreffen die Gerichtsordnung, Schule und Kirche. Der Landvogt wurde durch diese neuen Sätzeungen zum Aufsichtsorgan über das Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Mündelgut erhoben, indem alle diesbezüglichen Rechnungen ihm vorgelegt werden mußten.

²⁰⁾ Landbuch; vgl. noch Karl Moser, Das st. gallische Nachbarrecht, Altfädden 1898.

²¹⁾ Dem Landbuch einverleibt.



Schloß Forstegg (Mitte des 18. Jahrhunderts).